

Stuttgart, 02.11.2015

Entgelte bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG)

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	17.11.2015
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	18.11.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.11.2015

Beschlußantrag:

Der Erhöhung der Entgelte für die Benutzung von Straßen nach § 21 Straßengesetz sowie der Benutzung des Bettes öffentlicher Gewässer nach § 6 Wassergesetz und dem neuen Entgeltverzeichnis (Anlage 1) wird zugestimmt.

Begründung:

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen öffentlicher Straßen, die keine Sondernutzung im Sinne von § 16 Straßengesetz darstellen, werden durch privatrechtliche Gestattungsverträge geregelt. Dies gilt auch für die Benutzung öffentlicher Gewässer. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, hat der Gemeinderat am 3. September 1987 (GRDrs 486/1987) für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten ein Entgeltverzeichnis beschlossen. Die letzte Erhöhung erfolgte mit Beschluss vom 18. Oktober 2007 zum 1. Januar 2008 (GRDrs 621/2007). Neben den Herstellungs-, Unterhaltungs- und Folgelasten sowie den Haftungsfragen werden in den Gestattungsverträgen Entgelte für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums und der öffentlichen Gewässer festgesetzt.

Die Anpassung der Entgelte nach 8 Jahren um ca. 10 % entspricht der Steigerung des Verbraucherpreisindex und ist angemessen.

Das Entgeltverzeichnis ist neu gefasst worden (Anlage 1). Es tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Entgelte kann mit Mehreinnahmen von jährlich ca. 60.000 EUR gerechnet werden. Diese sind im Haushaltsplanentwurf 2016/2017 bereits enthalten.

Beteiligte Stellen

Die Referate WFB und RSO haben der Vorlage zugestimmt.

Vorliegende Anträge/Anfragen

-

Erledigte Anträge/Anfragen

-

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Entgeltverzeichnis neu
Anlage 2: Gegenüberstellung der Entgelte alt/neu

Entgelte bei privater Benutzung
des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW)
und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG)

1.	<u>Entgelte</u>										
1.1	Leitungen, Überspannungen, Leerrohre, nicht begehbbare Kanäle (Medienkanäle u. Ä.) je angef. lfd. Meter und Anzahl mindestens höchstens	2,20 EUR 33,00 EUR 2.200,00 EUR	jährlich jährlich jährlich								
1.2	Inanspruchnahme städtischer Leerrohre pro Segment je angef. lfd. Meter	3,30 EUR	jährlich								
1.3	Sommerleitungen für priv. Zwecke bis 50 m über 50 bis 100 m über 100 m je angef. lfd. Meter	22,00 EUR 44,00 EUR 1,10 EUR	jährlich jährlich jährlich								
1.4	Kontrollschächte, je Stück	22,00 EUR	jährlich								
1.5	Grundwassermessstellen, je Stück	110,00 EUR	jährlich								
1.6	Rohrhülsen für Sonnenschirme, Fahnenmasten usw., je Stück	29,00 EUR	jährlich								
1.7	Injektionsanker, je Stück Bodennägel, je Stück	88,00 EUR 88,00 EUR	einmalig einmalig								
1.8	Baugrubenumschließungen und Bohrpfähle, die unterirdisch im Straßenraum verbleiben je angef. m ² Straßenfläche	88,00 EUR	einmalig								
1.9	Unter- und Überbauungen durch Gebäude- teile, Müll- und Containerschächte u. Ä.	einmaliger Ablösebetrag nach Berechnungsformel									
<u>Berechnungsformel:</u>											
<p>60 % des Bodenrichtwerts (unbebaut in €/m²) x in Anspruch genommene Straßenfläche (m²) x Gewichtungsmassstab* x Verzinsungssatz** x 25 (Ablösemultiplikator) = Ablösebetrag</p> <p>*Gewichtungsmassstab :</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der die öffentliche Verkehrsfläche unter- bzw. überbauenden Geschossen zu den tatsächlich gebauten Geschossen. Jedes Untergeschoss zählt als ein Geschoss. Eine reine Tiefgaragen-Unterbauung ist mit 1/4 zu gewichten.</p> </div> <p>**Verzinsung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Büro/Praxen/Schaufenster/gewerbliche Nutzung</td> <td style="text-align: right;">6 %</td> </tr> <tr> <td>Wohnraum</td> <td style="text-align: right;">4 %</td> </tr> <tr> <td>Tiefgarage</td> <td style="text-align: right;">4 %</td> </tr> <tr> <td>Keller/Stützfundamente/Lager/Treppen/Vordächer u. Ä.</td> <td style="text-align: right;">2 %</td> </tr> </table>				Büro/Praxen/Schaufenster/gewerbliche Nutzung	6 %	Wohnraum	4 %	Tiefgarage	4 %	Keller/Stützfundamente/Lager/Treppen/Vordächer u. Ä.	2 %
Büro/Praxen/Schaufenster/gewerbliche Nutzung	6 %										
Wohnraum	4 %										
Tiefgarage	4 %										
Keller/Stützfundamente/Lager/Treppen/Vordächer u. Ä.	2 %										

	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 30px; margin-bottom: 5px;"></div>		
	Das Entgelt für die Unter- bzw. Überbauung kann auf Antrag in jährlichen Beträgen (ohne Ablösemultiplikator) gezahlt werden.		
1.9.1	Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeteile aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z.B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäude-eigentümer/Bauherr dadurch einen höheren baulichen Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der nach Ziffer 1.9 berechneten Entgeltsumme abgezogen werden.		
1.9.2	Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch einen Gebäudeneubau beseitigt und durch neue Unter- bzw. Überbauungen mit gleichem oder verändertem Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits bezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.		
1.10	Begehbare/befahrbare unterirdische Versorgungskanäle, Verbindungsgänge, Stege	einmaliger Betrag nach Berechnungsformel der Ziffer 1.9 mit Gewichtsmaßstab $\frac{1}{4}$ und Verzinsung 2%	
1.11	Riesenposter unter 50 m ² je angef. 10 m ² über 50 m ² je angef. 10 m ²	100,00 EUR /30 Tage 200,00 EUR /30 Tage	(= Monatsentgelt) (= Monatsentgelt)
1.12	Sonstige private Benutzung	60,00 – 12.000,00 EUR	

2.	<u>Vermiedene Investitionen</u> Erspart der Gestattungsnehmer durch die Gestattung nach Ziff. 1. eigene Investitionen, kann dieser Vorteil durch eine einmalige Zahlung von 30 % der vermiedenen Investitionen zusätzlich zum Gestattungsentgelt abgegolten werden. Die vermiedenen Investitionen sind durch eine Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.
----	---

3.	<u>Verwaltungskostenpauschale</u> Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.8 und bei Ziffer 4.1 Abschluss von Gestattungsverträgen		
	einfache Prüfung	70,00 EUR	einmalig
	umfangreiche Prüfung	70,00 – 1.200,00 EUR	einmalig

4.	<u>Unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Straßenraums für</u>
4.1	private Kanäle für Abwasser, zu dessen Beseitigung die Stadt nach § 45 b WG verpflichtet ist,
4.2	Licht- und Luftschächte, Notausstiege,
4.3	Balkone und Vordächer bis zu einer Auskragung von 1 m, bewegliche Markisen, Gesimse,
4.4	nachträgliche Anbringung von Wärmeschutz an Gebäuden und vorgesetzter Fassadenverkleidungen.